

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Oberste Landesstraßenbaubehörde**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

DEGES
als Beauftragte der Auftragsverwaltung

und

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Oberste Landesstraßenbaubehörde
als Bundesauftragsverwaltung**

Auskunft erteilt
Heike Groneberg

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 8.05

T +49 421 3 61-97 33

F +49 421 4 96-97 33

E-Mail

Heike.Groneberg@BAU.BREMEN.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 600-3-04-00-04-4
(bitte bei Antwort angeben)
53-6

Bremen, 06. März 2020

Plangenehmigung

**zur Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Juni 2010
in der am 7. November 2011 und 1. März 2018 ergänzten Fassung
für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt
zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom
(3. Planänderung)**

I.

Verfügung

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 30. Juni 2010 in der unter dem Datum vom 7. November 2011 sowie 1. März 2018 ergänzten Fassung für den **Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4** im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom wird durch diese Plangenehmigung wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- I. a Herstellung eines Schutzbauwerkes zur Ableitung der Lasten von den Hüttensandlagerflächen der Firma Holcim (Deutschland) GmbH**
- I. b Anpassung der Wegerechte für die Feuerwehr und die Unterhaltung des Betriebsgebäudes auf dem Gelände der Firmen ArcelorMittal und Holcim**
- I. c Änderung des Leitungskorridors einer Gasleitung der Open Grid Europe (OGE) im Bereich Carl-Benz-Brücke**
- I. d Änderung des Leitungskorridors für die Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom AG im Bereich der AS Bremen-Gröpelingen/Auf der Delben**
- I. e Geringfügige Lageverschiebung des Absetzbeckens in der AS Bremen-Gröpelingen**

- Seite 1 von 16 -



Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Hauptbahnhof



Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Poststelle:

T (0421) 361 2407

F (0421) 361 2050

E-mail office@bau.bremen.de



D-112-00021

I. f Korrektur des Grunderwerbsverzeichnisses und -planes

Die Plangenehmigung ergeht unter den **Nebenbestimmungen nach Ziffer I.2** dieser Plangenehmigung.

I. 1.2 Festgestellter Plan

Mit dieser Plangenehmigung werden die festgestellten Pläne des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Juni 2010 in der ergänzten Fassung vom 7. November 2011 sowie 1. März 2018 durch folgende neue Unterlagen (1 DIN A 4 Ordner) geändert bzw ergänzt (neue „Blauzeichnungen“ zur besseren Übersicht in lila):

Anlage Nr.:	Unterlage Nr.:	Bezeichnung	Maßstab
	Neu	Naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 (2) BremNatG vom 22.01.2020 zur dritten Planänderung	
1	U 1	Erläuterungen zur 3. Planänderung, <i>Stand 02.10.2019</i> Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung mit Anlagen <i>Stand 07.10.2019</i>	Seiten 1-26
2	U 3 Blatt 1a	Übersichtslageplan, <i>Stand 07.10.2019</i>	1:5.000
3	U 7 Blatt 1, 1a, 3, 3a, 4, 4a	Lagepläne (Straßenbau mit Schutzbauwerk), <i>Stand 07.10.2019</i>	1:1.000
4	U 10.1	Bauwerksverzeichnis, <i>Stand 2. September 2019</i>	Seiten 1-33
5	U 10.2 Blatt 8	Bauwerksskizze (Querprofil) <i>vom 07.10.2019</i>	1 : 100
6	U 12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan <i>vom 07.10.2019</i>	Seiten 1-127
7	U 12.2 Blatt 1a	Bestands- und Konfliktplan, <i>Stand 07.10.2019</i>	1:2.000
8	U 12.3 Blatt 1a	Maßnahmenplan, <i>Stand 07.10.2019</i>	1:2.000
9	U 12.4 Blatt 1a	Freiraumplanung, <i>Stand 07.10.2019</i>	1:1.000
10	U 12.10 Blatt 01 1a, Blatt 01 2a mit Anlage	Baumkataster <i>Stand 07.10.2019</i>	1:2.000/ 1:1.000
11	U 14.1 Blatt 3a, 4a, 9a, 11a U 14.2	Grunderwerb - Lageplan, <i>Stand 07.10.2019</i> - Verzeichnis, <i>Stand 02.09.2019</i>	1:1.000 Seiten 1-38
12	U 15.1 Blatt 1a	Leistungsplan, <i>Stand 07.10.2019</i>	1:1.000

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen und Ergänzungen:**I. a Schutzbauwerk für die Hüttensandlagerflächen der Firma Holcim (Deutschland) GmbH**

Die vorhandenen Lagerflächen für Hüttensand der Firma Holcim werden teilweise durch das Tunnelbauwerk unterirdisch gequert. Damit die Lastabtragungen der gelagerten Sande keine Setzungen im Bauwerk verursachen, wird in diesem Bereich ein Schutzbauwerk für das Tunnelbauwerk vorgesehen. Die hohen Lasten aus der tunnelnahen Hüttensandlagerung werden durch ein Schutzbauwerk, bestehend aus einer Betonplatte und darunter angeordneten Schlitzwänden, für den Tunnel verträglich in den Baugrund abgeleitet. Von dieser Planänderung sind betroffen die Unterlagen 3, 7, 10.1, 10.2, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.10, 14.1 sowie 14.2

I. b Wegerechte auf dem Gelände der Firmen ArcelorMittal Bremen GmbH und Holcim (Deutschland) GmbH

Bedingt durch den Verbleib der Hüttensand-Lagerflächen auf den bisherigen Flächen (siehe zu I.a) sind die Wegerechte für die Feuerwehr und für die Autobahnunterhaltung zum Betriebsgebäude Nord aus Richtung Osten neu festzulegen. Das Wegerecht soll nicht mehr auf der Zementstraße über das Gelände der Firma Holcim erfolgen, sondern über die nördlich gelegene Vanadinstraße sowie eine neue Anbindung über das Gelände der Firma ArcelorMittal. Von dieser Planänderung sind betroffen die Unterlagen 3, 7, 10.1, 10.2, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.10, 14.1 sowie 14.2

I. c Leitungskorridor einer Gasleitung der Open Grid Europe (OGE) im Bereich Carl-Benz-Brücke

Die geplante Leitungsführung sah die senkrechte Querung der Abfahrtsrampe, der Autobahntrasse und der Carl-Benz-Straße unter Berücksichtigung der Lage des Absetz- und Versickerungsbeckens vor. Im Zuge der weiteren Planungen haben sich gegenseitig ausschließende Randparameter herausgestellt (u.a. Höhenkonflikte mit der Streckenentwässerung). Aufgrund dieser Randbedingungen wird für die Gasleitung der OGE ein neuer Planungsraum ausgewiesen und planfestgestellt. Von dieser Planänderung sind betroffen die Unterlagen 3, 10.1, 12.1 sowie 15.1

I. d Leitungskorridor Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom AG im Bereich der AS Bremen-Gröpelingen/Auf der Delben

Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom AG queren den Bereich der geplanten AS Bremen-Gröpelingen. Diese werden aufgrund der Umplanung unter I.c) zurückgebaut und in einer Leitungstrasse entlang der Straße Auf der Delben neu verlegt. Von dieser Planänderung sind betroffen die Unterlagen 3, 10.1 sowie 15.1

I. e Lageverschiebung des Absetzbeckens in der AS Bremen-Gröpelingen

Aufgrund des neuen Leitungskorridors (siehe zu I.c) liegt eine Überplanung des bisherigen Standortes des Absetzbeckens vor. Dieses wird geringfügig Richtung Westen zum geplanten Versickerungsbecken verschoben. Von dieser Planänderung sind betroffen die Unterlagen 3, 7, 10.1, 12.1 sowie 15.1

I. f. Korrektur in Grunderwerbsverzeichnis und –plan (Kompensationsflächen in der Wesermarsch)

Bezüglich der für den Wiesenvogelschutz planfestgestellten Kompensationsflächen im Landkreis Wesermarsch war im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2010 ein Flächentausch durchgeführt worden und durch die Plangenehmigung vom 1. März 2018 (2. Planänderung) als Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) festgestellt worden. Es wurde dabei versäumt, auch Grunderwerbsverzeichnis und –plan hinsichtlich der betr. Flächen der Gemeinde Lemwerder zu korrigieren. Dies wird mit dieser Plangenehmigung (3. Planänderung) nachgeholt. Von dieser Planänderung sind betroffen die Unterlagen 14.1 und 14.2

I. 2. Nebenbestimmungen

Allgemein

Soweit nicht mit dieser Plangenehmigung andere Verfügungen getroffen werden, gelten alle im Planfeststellungsbeschluss vom 30. Juni 2010 in der unter dem Datum vom 7. November 2011 sowie 1. März 2018 ergänzten Fassung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4, verfügten Nebenbestimmungen weiterhin in vollem Umfang und sind in der Ausführungsplanung und Baudurchführung einzuhalten.

Desgleichen sind neben der naturschutzfachlichen Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 2 BremNatG vom 22. Januar 2020 auch die Stellungnahmen der Naturschutzbehörde vom 14.12.2007 und vom 13.12.2017 weiterhin zu beachten.

Solange nicht entweder eine ausdrückliche Zustimmung oder aber eine Klagerücknahme der Firma Holcim (Deutschland) GmbH vorliegt, dürfen keine Baumaßnahmen begonnen werden, die das Eigentum, Erbbaurecht oder den Betrieb der Firma Holcim (Deutschland) GmbH betreffen.

I. 2.1 Auflagen zum Bodenmanagement

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2010 hinsichtlich der Bodenkontaminationen im Planfeststellungsgebiet auf der Nordseite der Weser haben auch für die mit dieser Plangenehmigung festgestellten zusätzlichen Maßnahmen und Flächen vollumfänglich Geltung. Das beinhaltet insbesondere:

- Die Begleitung der Maßnahmen durch einen Sachverständigen, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes erfüllt.
- Die zusätzlichen Flächen sind in das verfügte detaillierte Mess- und Untersuchungsprogramm (Boden- und Grundwasserüberwachungsplan) aufzunehmen.
- Auch über diese zusätzlichen Maßnahmen und Flächen hat eine Abstimmung mit dem Bodenschutzreferat der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu erfolgen.

II

Begründung

Rechtliche Grundlagen der Planänderung

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) nach Maßgabe des FStrG. Der Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom stellt ein Vorhaben im Sinne des § 17 FStrG dar.

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 des BremVwVfG und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 des BremVwVfG mit der Maßgabe, dass im Fall des § 76 Abs. 1 des BremVwVfG von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des BremVwVfG und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften des FStrG (§ 17d FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 BremVwVfG). Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 BremVwVfG).

Plangenehmigung

Gemäß § 74 Abs. 6 BremVwVfG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 BremVwVfG entsprechen muss. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

Keine UVP-Pflicht

Für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 17 FStrG vom 30. Juni 2010 in der unter dem Datum vom 7. November 2011 sowie 1. März 2018 ergänzten Fassung war daher nach § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob für das Änderungsvorhaben „3. Planänderung“ die UVP-Pflicht besteht. Für die hier beantragte Planänderung ergeben sich ausweislich der vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 Abs. 1 UVPG. Das Änderungsvorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig, eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

TöB und Private haben zugestimmt

Die in ihrem Eigentum und ihren Betriebsabläufen betroffenen Firmen ArcelorMittal Bremen GmbH und Holcim (Deutschland) GmbH haben den beantragten Planänderungen zugestimmt.

Auch die Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereiche durch die beantragte Planänderung berührt werden, haben den beantragten Änderungen zugestimmt. Beteiligt wurden in diesem Zusammenhang die betroffenen Leitungsträger, die Naturschutzbehörde, die Wasserbehörde, die Feuerwehr sowie die Autobahnmeisterei.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht erforderlich, weil durch die hier beantragte Planänderung Rechte weiterer Personen, Firmen oder TöB nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und das Änderungsvorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Zusammenfassend kann daher im vorliegenden Fall für die beantragte Planänderung eine Plangenehmigung erteilt werden.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgender Beurteilung. Es bestehen keine Bedenken, die beantragte Planänderung gemäß § 74 Abs. 6 BremVwVfG zu genehmigen.

Die Änderungen

Der Bauabschnitt (BA) 4 der A 281 ist Teil der Autobahneckverbindung A 281, gelegen zwischen den beiden schon realisierten Bauabschnitten BA 1 und BA 3/2. Mit dem BA 4 wird die Weser mittels eines Tunnels gequert. Dieser Tunnel wird im Einschwimm- und Absenkverfahren hergestellt. Die für den Bau erforderliche nördliche Absenkrinne durchquert in Teilen das Gelände der Firma Holcim (Deutschland) GmbH. Im Verlauf der Trassenführung des BA 4 der A 281 wird das Gelände von ArcelorMittal Bremen GmbH (AMB, Stahlwerke Bremen) tangiert bzw. durchschnitten, das in diesem Bereich befindliche Zementwerk der Holcim (Deutschland) GmbH wird leicht angeschnitten. Somit ist bei Holcim nicht nur eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Herstellung der Absenkrinne inklusive der rückverankerten Verbauwände erforderlich, sondern das Tunnelbauwerk wird auch dauerhaft unter den für die Lagerung von Hüttensanden genutzten Flächen liegen. Holcim verarbeitet die bei AMB entstehende Hochofenschlacke zu Hüttensandzement. Die Schlacke wird durch Granulation zu Hüttensand und wird nass in das Zementwerk antransportiert, hat mithin ein sehr hohes Gewicht. Die aktuell zur Verfügung stehende Lagerfläche mit einer Kapazität von ca. 14.300m³ benötigt Holcim auch zukünftig. Für die Bauzeit werden Holcim Ersatzflächen zur Verfügung gestellt, die sich aufgrund ihrer (entfernten) Lage aber nicht als Dauerlösung eignen. Nachdem in der ursprünglichen Planfeststellung von einer Verlagerung der Holcim Hüttensand-Lagerflächen ausgegangen war, sich die Alternativflächen jedoch zerschlagen haben und sich ein Verbleib der Hüttensand-Lagerflächen an bestehender Stelle als technisch realisierbar herausstellte, wird diese Planänderung erforderlich.

Bedingt durch den Verbleib der Hüttensand-Lagerflächen auf den bisherigen Flächen waren zusätzlich die Wegerechte für die Feuerwehr und die Autobahnunterhaltung zum Betriebsgebäude Nord aus Richtung Osten neu festzulegen.

Außerdem hat sich zwischenzeitlich im Rahmen der Ausführungsplanung Änderungsbedarf bei den Leitungsverlegungen im Bereich der AS Bremen-Gröpelingen ergeben.

Aufgrund dieses neuen Leitungskorridors wiederum wurde es erforderlich, das Absetzbecken geringfügig Richtung Westen zum geplanten Versickerungsbecken zu verschieben.

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird neben der Tunnelbaugrube zusätzlich eine Fläche ca. 7,50 m x 63,40 m für das Schutzbauwerk selbst und zusätzlich für die Herstellung der Baugrube des Schutzbauwerkes ein Streifen von ca. 3,50 m benötigt.

Das Schutzbauwerk wird im Zuge des Tunnelbauwerkes errichtet, hauptsächlich während der Herstellung des Verbaus der Absenkrinne und später im Zuge der Hinterfüllung des Tunnels. Bei entsprechender Taktung der Arbeiten und ausreichender Vorhaltung von Personal und Gerätschaft wird keine Verlängerung der Gesamtbauzeit entstehen.

Zu I.a) Schutzbauwerk für die Hüttensandlagerflächen der Firma Holcim

Das Schutzbauwerk ist erforderlich, um setzungsbedingte Schäden am Tunnelbauwerk sicher ausschließen zu können, denn tragfähige Böden stehen in diesem Bereich erst ab einer Tiefe von -7,00m NN an. Voruntersuchungen hatten ergeben, dass sich bei einer Auflast von bis zu ca. 20.000t Hüttensand massive Setzungen im Baugrund einstellen. Ohne das Schutzbauwerk würden die zusätzlichen vertikalen und horizontalen Spannungen die Wasserdichtigkeit und somit die Gebrauchstauglichkeit des Tunnels gefährden. In weiteren Untersuchungen wurde geprüft, wie die einwirkenden Verformungen auf den Tunnel auf ein verträgliches Maß reduziert werden können mit dem Ergebnis, dass die Lasten der Hüttensandlagerung durch eine Stahlbetontragplatte aufgenommen und über eine entsprechende Tiefgründung reibungsfrei an dem Tunnel vorbei in tiefere Baugrundsichten abgetragen werden können. Die hervorgerufene globale Setzung des Baugrunds wird durch eine tiefe Schlitzwand (Verbau der Absenkrinne) im Lasteintragungsbereich abgeschirmt.

Das Schutzbauwerk stellt im planungsrechtlichen Sinne ein Ingenieurbauwerk dar. Das Schutzbauwerk erhält die neue Bauwerks-Verzeichnis-Nr. 7/4/4 (Unterlage 10.1).

Das Schutzbauwerk wird in zwei Etappen hergestellt. Die erste Etappe wird gleichzeitig mit den Verbauarbeiten für das Tunnelbauwerk errichtet. Die zweite Etappe, der 8,73 m lange auskragende Teil über die Tunnelbaugrube, kann erst im Zuge der Hinterfüllarbeiten des Tunnels erstellt werden. Das Schutzbauwerk hat im Endzustand eine Grundfläche von 1.556,4 m². Es ist maximal 63,40 m lang und 26,00 m breit. Am südöstlichen Rand ist das Bauwerk an die vorhandene Grundstücksgrenze angepasst worden. Das Schutzbauwerk besteht aus einer 1,50 m dicken Stahlbetonplatte, die auf senkrecht zum Verbau des Tunnels ausgerichteten, 1,50 m dicken Schlitzwandscheiben gegründet ist. Die Gründungstiefe beträgt -24,00 mNN. Die Breite der Scheiben beträgt ca. 14,30 m. Die Verbauwand der Absenkrinne darf nicht zur Lastabtragung herangezogen werden. Sie muss unabhängig vom Schutzbaubauwerk agieren können. Trotzdem muss die Schlitzwand im Bereich des Schutzbauwerkes zur Abschirmung des Tunnelbauwerkes vor Verformungen aus Lasten der Hüttensandlagerung in einer Tiefe von -35,00 mNN gegründet werden. Diese Planung des Schutzbauwerkes erfolgte im Einvernehmen zwischen der Firma Holcim (Deutschland) GmbH und der Bundesauftragsverwaltung.

Zu I.b) Wegerechte auf dem Gelände der Firmen ArcelorMittal Bremen GmbH (AMB) und Holcim

Auf dem Gelände von AMB sind im Zuge der Planfeststellung sowie der 1. Planänderung Wegerechte für die Feuerwehr sowie für die Unterhaltung von Anlagen der A 281 vereinbart und festgelegt worden. So bestehen für das unmittelbar westlich der Sandlagerflächen von Holcim (Deutschland) GmbH liegende Betriebsgebäude Nord des Tunnels von der

Westseite und der Ostseite her Wegerechte zur Anfahrbarkeit des Gebäudes. Die Verbindung aus Richtung Osten auf der Zementstraße durchquert jedoch die vgl. Lagerflächen der Fa. Holcim (Deutschland) GmbH und muss somit im Zuge dieser 3. Planänderung geändert werden, um erhebliche Einschränkungen für den Betriebsablauf bei Holcim zu vermeiden. Die Wegerechte auf der östlichen Zementstraße sollen aufgehoben und stattdessen auf der parallel nördlich verlaufenden Vanadinstraße festgestellt werden.

Von der Vanadinstraße führt eine kurze Verbindungsstraße in Richtung Betriebsgebäude Nord, diese mündet in eine in der Bauphase hergestellte Verbindungsstraße. Diese Umfahrung wird bereits für den Bauablauf hergestellt, da die bisherige Zufahrtsstraße zu Holcim durch die nördliche Absenkrinne bauzeitlich getrennt wird. Diese Umfahrung wird anschließend zur dauerhaften Zufahrtsstraße, da im Bereich der bisherigen Verbindung das Betriebsgebäude Nord inklusive seiner Nebenanlagen errichtet wird.

Die Warte im Betriebsgebäude Nord ist nicht regelmäßig besetzt, Zufahrten erfolgen nur im Bedarfsfall. Die dauerhafte Sicherung der Wegerechte für die Zufahrt zum Betriebsgebäude Nord ist für Wartungsarbeiten, Störungen und Haverien erforderlich. Hinzu kommen Reinigungsarbeiten sowie Brand- und Katastrophenübungen.

Diese Änderung der Wegerechte erfolgte im Einvernehmen zwischen den Firmen Arcelor-Mittal Bremen GmbH, Holcim (Deutschland) GmbH, der Feuerwehr und der Bundesauftragsverwaltung.

Zu I.c) Leitungskorridor einer Gasleitung der Open Grid Europe (OGE) im Bereich Carl-Benz-Brücke

Im Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2010 ist für die betroffene Leitung der Open Grid Europe (OGE, vormals E.ON Ruhrgas) mit der Bauwerks-Verzeichnis-Nr. 15.1/1/9 eine neue Trasse planfestgestellt worden. Diese Leitungsführung sah im Wesentlichen senkrechte Querungen der Abfahrtsrampe, der Autobahntrasse und der Carl-Benz-Straße vor und berücksichtigte die vorhandene sowie die geplante neue Lage des Absetz- und des Versickerungsbeckens. Im Zuge der Ausführungsplanung sind sich gegenseitig ausschließende Randbedingungen (u.a. Höhenkonflikte mit der Streckenentwässerung und zu Bestandsleitungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zurückgebaut werden) festgestellt worden. Die Summe dieser neuen Randbedingungen machte ein Umplanen der planfestgestellten Trasse der OGE-Leitung notwendig.

Einvernehmlich wurde mit allen betroffenen Leitungsträgern ein neuer Leitungskorridor für die umzuverlegende OGE-Leitung gefunden. Dieser Korridor befindet sich im bereits überplanten Bereich innerhalb der Planfeststellungsgrenze, so dass sich kein zusätzlicher Eingriff ergibt. Diese Änderung erfolgte im Einvernehmen zwischen den betroffenen Leitungsträgern und der Bundesauftragsverwaltung.

Zu I.d) Leitungskorridor Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom AG im Bereich der AS Bremen-Gröpelingen/Auf der Delben

Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom AG queren den Bereich der geplanten AS Bremen-Gröpelingen. Die Fernmeldeleitung (Bestandsleitung) in der Straße Auf den Delben wird zurückgebaut und neu verlegt. Der neue Leitungskorridor verläuft entlang der Südseite der Straße Auf den Delben. Diese Änderung erfolgte im Einvernehmen zwischen den betroffenen Leitungsträgern und der Bundesauftragsverwaltung.

Zu I.e) Lageverschiebung des Absetzbeckens in der AS Bremen-Gröpelingen

Die neue Trassenlage der OGE-Leitung bedingt eine geringfügige Verschiebung des Absetzbeckens in Richtung des neugeplanten Versickerungsbeckens. Das Absetzbecken bleibt in seiner Dimensionierung und Funktion unverändert. Aus der Lageverschiebung resultieren keine Veränderungen der Anlagenfunktion. Aufgrund aktueller Boden- und Grundwasserinformationen wurden außerdem Anpassungen am Versickerungsbecken vorgenommen. Infolge des höheren Grundwasser-Bemessungswasserstandes können die geplanten Blänken (lokale Sohlvertiefungen) nicht mehr so tief ausgebildet werden. Da auch die Versickerfähigkeit im Bereich des neuen Beckenstandortes nur teilweise gegeben ist, wird mit der Verlegung von Drainageleitungen bis in den Bereich des vorhandenen Versickerungsbeckens die Versickerfähigkeit vollumfänglich beibehalten. Die Dimensionierung und Funktion der geplanten Entwässerungsanlage bleibt unverändert. Die Lageverschiebung des Absetzbeckens liegt innerhalb des bisherigen Planfeststellungsbereiches. Die Maßnahmen wurden einvernehmlich mit der Wasserbehörde, der hanseWasser GmbH sowie der Autobahnmeisterei für die Bundesauftragsverwaltung abgestimmt.

Zu I.f) Korrektur in Grunderwerbsverzeichnis und –plan (Kompensationsflächen in der Wesermarsch)

Bezüglich der für den Wiesenvogelschutz planfestgestellten Kompensationsflächen im Landkreis Wesermarsch war im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2010 ein Flächentausch durchgeführt worden und durch die Plangenehmigung vom 1. März 2018 (2. Planänderung) als Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) festgestellt worden. Es wurde dabei versäumt, auch Grunderwerbsverzeichnis und –plan hinsichtlich der betr. Flächen der Gemeinde Lemwerder zu korrigieren. Dies wird mit dieser Plangenehmigung (3. Planänderung) nachgeholt.

Das Vorhaben

Das hier geplante Vorhaben beinhaltet den Bauabschnitt (BA) 4 (Weserquerung) der Autobahn A 281.

Mit der Realisierung der Autobahneckverbindung A 281 in Bremen entsteht in Verbindung mit den beiden vorhandenen Autobahnen A 1 und A 27 ein Autobahnring um Bremen. Die Umsetzung dieser Fernstraßenbaumaßnahme des Bundes ist gleichermaßen Ziel der Verkehrspolitik des Bundes und des Landes Bremen. Die A 281 dient neben einer deutlich verbesserten Erschließung der Häfen, des Güterverkehrszentrums und des Flughafens vor allem der maßgeblichen Verkehrsentlastung des Bremer Straßennetzes.

Planrechtfertigung

Eine wesentliche Grundvoraussetzung zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses / einer Plangenehmigung ist das Vorliegen einer Planrechtfertigung, die nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für den BA 4 der A 281 unstreitig weiterhin gegeben ist.

Auch im BVWP 2030 (wie zuvor im Bundesverkehrswegeplan 2003) mit Entwurf des Fernstraßenausbaugesetzes ist der BA 4 als vordringlicher Bedarf enthalten. Der BVWP 2030 wurde vom Bundeskabinett beschlossen, das entsprechende Fernstraßenausbaugesetz wurde am 02.12.2016 im Bundestag beschlossen und im Bundesgesetzblatt vom 30.12.2016 veröffentlicht. Die verkehrliche und raumstrukturelle Notwendigkeit der A 281 ergibt sich auch daraus.

Aus der Gesamtbetrachtung der Maßnahme ergibt sich kein Anlass, die Sinnhaftigkeit und damit auch die Planrechtfertigung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahme anzuzweifeln.

Finanzierung

Kostenträger für die Maßnahme A 281 ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern im Bauwerksverzeichnis keine anderen Regelungen enthalten sind.

Die Finanzierung der Maßnahme ist sichergestellt.

UVP-Vorprüfung

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der im Rahmen der 3. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der 3. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die Naturschutzbehörde hat gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (Brem-NatG) als Bestandteil der Antragsunterlagen eine naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben. Diese Plangenehmigung ergeht entsprechend § 8 Abs. 1 BremNatG im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde.

Die betroffenen Leitungsträger, die Naturschutzbehörde, die Wasserbehörde, die Feuerwehr Bremen sowie die Autobahnmeisterei wurden über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Alle beteiligten TöB haben bestätigt, dass sie mit den geplanten Änderungen einverstanden sind.

Beteiligung Privater

Den Firmen ArcelorMittal Bremen GmbH und Holcim (Deutschland) GmbH wurde aufgrund der räumlichen Nähe zu den Maßnahmen und ihrer eigentumsrechtlichen Betroffenheit durch die beantragten Planänderung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Beide Firmen haben bestätigt, dass sie mit den geplanten Änderungen einverstanden sind.

Im Änderungsbereich gibt es keine weiteren Betroffenen.

Immissionsschutz

Das Schutzbauwerk wird im Zuge der Herstellung der Verbauarbeiten für die Absenkrinne ausgeführt. Es werden dabei keine anderen Bauverfahren und/oder Arbeiten als die bislang bekannten ausgeführt, so dass nicht mit erheblichen zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen ist. Die Tiefgründung des Schutzbauwerkes wird analog zu den Verbauwänden der Absenkrinne ebenfalls mit einer 2-Phasen-Schlitzwandbauweise hergestellt. Die zusätzlich benötigten Spundwände werden in den Boden eingerüttelt.

Auch hinsichtlich von Emissionen von Luftschadstoffen ergeben sich aufgrund der beantragten Planänderung allenfalls sehr geringfügige Änderungen.

Zusätzliche Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sind wegen der geringfügigen Änderungen im Emissionsumfang nicht erforderlich.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Änderungsbereich

Die Umweltauswirkungen der beantragten Planänderung wurden erfasst und bewertet. Aufgrund der materiellen Inhalte der Planänderung ergeben sich aus der Anwendung der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG keine zusätzlichen Anforderungen an Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen. Das 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der hier vorliegenden 3. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen vollständig ab.

Das Kompensationserfordernis für Biotopwertverluste steigt durch die 3. Planänderung von 58,96 Flächenäquivalenten (FÄ, Bezug: ha) auf 59,17. Im LBP wurde basierend auf den Kartierdaten 2004 in den Ausgleichs- und Ersatzflächen außerhalb des Trassenbereichs ein Aufwertungspotential von 103,16 FÄ ermittelt. Aufgrund dieses erheblichen Biotopwert-Überschusses ist auch ohne Datenaktualisierung davon auszugehen, dass die Ausgleichsmöglichkeit nach wie vor gegeben ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die über die bisherigen Eingriffe der planfestgestellten Unterlagen hinausgehen.

Auftretende negative Umweltauswirkungen werden entweder als nicht erheblich bewertet, werden durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert oder können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 (2) und (6) BNatSchG kompensiert werden. Dies betrifft ebenso die möglichen Wechselwirkungen untereinander.

Es wird ferner durch Auflagen Vorsorge getroffen, dass die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme so gering wie möglich gehalten werden. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist gewährleistet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die beeinträchtigten Funktionen des Ökosystems in gleicher oder ähnlicher Weise wiederhergestellt werden und keine dauernden Beeinträchtigungen bleiben.

Die zuständige Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die durchgeführten Untersuchungen und vorgelegten Unterlagen ausreichend, vollständig und methodengerecht sind. Bewertung und Eingriffsbilanzierung der beantragten Planänderung begegnen keinen Bedenken.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz sind gewährleistet

Die gesetzlichen Anforderungen für den Landschafts- und Naturschutz sowie für den besonderen Artenschutz werden eingehalten.

Grunderwerb, Inanspruchnahme von Privateigentum

Zwischenzeitlich hat das BMVI einer konventionellen haushaltsfinanzierten Realisierung des BA 4 zugestimmt, so dass die Errichtung einer Mautstelle und der damit verbundene Flächenbedarf nicht mehr erforderlich sind. Die hierfür erforderlichen Flächen wurden bereits angekauft, der ehemalige Eigentümer hat ausdrücklich kein Interesse am Rückkauf dieser Flächen. Der Vorhabenträger beabsichtigt eine Nutzung der Flächen durch Baumpflanzungen seitlich der Autobahntrasse, der Umfang der versiegelten Fläche verringert sich entsprechend. Auf eine entsprechende Änderung des Grunderwerbsverzeichnisses wurde verzichtet, das Bauwerksverzeichnis wird mit dieser 3. Planänderung dementsprechend korrigiert.

Im Übrigen sind im Bereich der beantragten Planänderung neben Flächen der öffentlichen Hand nur Flächen der Firmen ArcelorMittal Bremen GmbH und Holcim (Deutschland) GmbH von der 3. Planänderung betroffen, über deren Inanspruchnahme Einvernehmen zwischen ArcelorMittal Bremen GmbH und der Vorhabenträgerin hergestellt werden konnte. Auch Holcim (Deutschland) GmbH hat sich mit den hier geplanten Änderungen einverstanden erklärt. Die erforderlichen Änderungen durch das Vorsehen eines

Schutzbauwerkes sowie der Wegrechte zum Betriebsgebäude Nord führen zu Veränderungen des zu tätigenen Grunderwerbs hinsichtlich der Art (dauerhafter Erwerb, vorübergehende Inanspruchnahme, dauerhafte Sicherung) und des Umfangs. Zudem sind zusätzliche Flächenbeschränkungen außerhalb der bisherigen Planfeststellungsgrenze erforderlich, woraus eine entsprechende Änderung der Planfeststellungsgrenze resultiert.

Im Grunderwerbsplan und –verzeichnis werden zudem noch die erforderlichen Änderungen aufgrund des Flächentausches bei den Kompensationsmaßnahmen in der Wesermarsch eingetragen. Diese Änderung wurde bereits mit der 2. Planänderung festgestellt, lediglich die Korrektur von Grunderwerbsverzeichnis und-plan wird nun noch nachvollzogen.

IV

Gesamtabwägung

Die beantragte 3. Planänderung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4, war gemäß § 17d FStrG mit den verfügten Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Die eingehende Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiven Gewichtung erfolgt ist.

Der Autobahn A 281 erfüllt im Bremer Straßennetz eine verkehrsmäßig sehr wichtige Verbindungsfunktion mit dem überregionalen Verkehrsnetz. In ihrer Verknüpfung mit dem vorhandenen und geplanten Straßennetz dient sie der Entlastung von derzeit hoch belasteten Bundesautobahnen, Bundesstraßen sowie Hauptverkehrsstraßen.

Dem naturschutzgesetzlichen Vermeidungs- und Verminderungsgebot bei Eingriffen sowie der Ausgleichspflicht unvermeidbarer Eingriffe wird durch die landschaftspflegerische Begleitplanung und ergänzenden Regelungen Rechnung getragen. Verbleibende unvermeidbare nachteilige Auswirkungen erfordern auch zusammengenommen über die in den Planfeststellungsunterlagen vorgenommenen Änderungen und verfügten Nebenbestimmungen hinaus keine weiteren Änderungen oder einen Verzicht auf das Vorhaben.

Die Belange Privater und der Träger öffentlicher Belange werden durch die beantragte Planänderung gewährleistet.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser Umstände zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den Änderungen und den verfügbaren Nebenbestimmungen in sich ausgewogen ist und somit in der beantragten Form genehmigt werden kann.

V

Rechtsmittelbelehrung

1. Rechtsbehelfsbelehrung für die Kläger des beim BVerwG anhängigen Klageverfahrens

Diese ergänzende Plangenehmigung wird durch entsprechende Umstellung der Klage Gegenstand des beim BVerwG anhängigen Klageverfahrens.

2. Allgemeine Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der Tag der Bekanntgabe der Plangenehmigung durch die Behörde, mittels Postzustellungsurkunde bzw. durch öffentliche Auslegung.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP – zu erfolgen.

Hinweis:

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

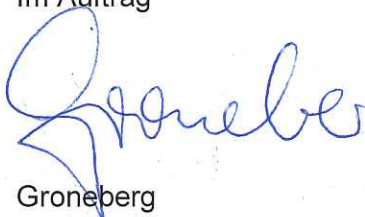
Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 (5) Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Im Auftrag


Groneberg

